

VII. Nachtrag zum Gemeindegesetz (Unzulässigkeit von Volksmotionen)

Antrag vom 10. März 2025

SVP-Fraktion (Sprecher: Huber-Wildhaus-Alt St.Johann)

Antrag: Nichteintreten.

Begründung:

Die Volksmotion wurde als niederschwelliges direktdemokratisches Instrument geschaffen, das die Gemeinden in ihren Gemeindeordnungen freiwillig vorsehen können. Gewisse Schranken der Zulässigkeit sind bereits im geltenden Gemeindegesetz vorgeschrieben. Weitere Zulässigkeitsbestimmungen können die Gemeinden in ihrer Gemeindeordnung vorsehen, womit der Gemeindeautonomie besser Rechnung getragen werden kann als mit der Ausweitung der Zulässigkeitsbestimmungen durch das übergeordnete kantonale Recht.